

Richtlinien der Landesregierung für die Förderung von Musikschulen in Hessen und zur Führung der Bezeichnung "Staatlich geförderte Musikschule"

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt den Trägern von Musikschulen nach Massgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, Zuwendungen für Musikschulen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend zum aktiven Musizieren führen. Sie stellen ein breit gefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. Ihr Schwerpunkt soll auf der musikalischen Breitenförderung liegen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss zu den laufenden, zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 2.2** Die Zuwendung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
- 2.3** Zur Durchführung von Projekten mit ausländischen und sozialbenachteiligten Mitbürgern können zusätzliche Mittel gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

- 3.1** Zuwendungsempfänger können sein
 - 3.1.1** juristische Personen des privaten Rechts,
 - 3.1.2** kommunale Gebietskörperschaften
 - 3.1.3** juristische Personen des öffentlichen Rechts,
die ihren Sitz in Hessen haben und nicht gewinnorientiert sind.
- 3.2** Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:
 - 3.2.1** Musikalische Grundfächer (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung)
 - 3.2.2** Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Blasinstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Tastensinstrumente
 - 3.2.3** Ensemble- und Ergänzungsfächer.
- 3.3** An der Musikschule müssen mindestens 100 Jahreswochenstunden zu je 45 Minuten, in Hessen, erteilt werden.

- 3.4 Die Musikschule muss von einer Leiterin oder einem Leiter hauptberuflich geführt werden, die/der eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweist.
- 3.5 Der Unterricht in musikalischen Fächern soll überwiegend von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. Diese wird in der Regel nachgewiesen durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung, die Staatliche Prüfung als Musiklehrer, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen, den erfolgreichen Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker, Diplommusiker, künstlerische Reifeprüfung und im Einzelfall auch langjährige praktische Erfahrung.
- 3.6 Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte muss durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt sein.
- 3.7 Die Landesförderung wird einer Musikschule nur gewährt, wenn sich kommunale Gebietskörperschaften angemessen an den Gesamtkosten für die Musikschule beteiligen. Diese Beteiligung muss gewährleisten, dass die Nutzer der Musikschule nicht mit einem unangemessenen Anteil an den Gesamtkosten belastet werden.

4. Höhe der Förderung

- 4.1. Für die dem Verband deutscher Musikschulen- Landesverband Hessen e.V.- angeschlossenen Musikschulen werden die Fördermittel dem Landesverband zur Unterverteilung gemäss dem "Frankfurter Schlüssel" zugewiesen.
- 4.2. Träger kommunaler Musikschulen erhalten Zuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, gemäss den Bestimmungen des Kommunalen Finanzausgleichsgesetz unter Anwendung des "Frankfurter Schlüssels".
- 4.3. Sonstige Musikschulen, die die Voraussetzungen der Nummer 3 dieser Richtlinien erfüllen können vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter Anwendung des "Frankfurter Schlüssels" gefördert werden.

5. Verfahren

- 5.1 Antrag
 - 5.1.1 Musikschulen unter 4.1. stellen ihren Förderantrag an den Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen
 - 5.1.2 Musikschulen unter 4.2. und 4.3. stellen ihre Anträge an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- 5.2 Bewilligung
 - 5.2.1 Musikschulen unter 4.1. erhalten vom Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V. einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
 - 5.2.2 Musikschulen unter 4.2. und 4.3. erhalten vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 5.3 Verwendungsnachweis
 - 5.3.1 Musikschulen unter 4.1. legen den Verwendungsnachweis dem Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V. vor.
 - 5.3.2 Musikschulen unter 4.2. und 4.3. legen den Verwendungsnachweis dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vor.

- 5.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 5.4.1 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes aus § 91 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

6. Namensschutz

Die nach diesen Richtlinien geförderten Musikschulen können für den Zeitraum ihrer Förderung die Zusatzbezeichnung "Staatlich geförderte Musikschule" in Verbindung mit dem Hessenzeichen führen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.